

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des Förderverein BRK-Bereitschaft 1 Nürnberg-Stadt e.V.**

## **§ 1 Einberufung**

Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende ruft mindestens viermal jährlich und bei Bedarf, oder wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein.

## **§ 2 Ladungsfrist**

Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

## **§ 3 Tagesordnung**

1. Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung festgelegt. Die Abstimmung darüber erfolgt mit einfacher Mehrheit. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstag eingegangen sind.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes jederzeit erweitert werden.

## **§ 4 Sitzungsverlauf**

1. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzung (Sitzungsleiter).
2. Nur Vorstandsmitglieder können Anträge stellen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Beschluss und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu beachten.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit herstellen.

## **§ 6 Befangenheit**

1. An Beratungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes, direkt und persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dieses dem Sitzungsleiter unaufgefordert mitzuteilen.

2. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über die Ausschließung, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat.

## **§ 7 Abstimmung**

1. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
3. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort, ohne Aussprache, abzustimmen.
5. Soweit Belange des BRK berührt werden, ist die Bereitschaftsleitung der Bereitschaft 1 Nürnberg-Stadt vorher zu beteiligen. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Aufgabenverteilung**

1. Der 1. Vorsitzende vertritt und repräsentiert den Verein nach außen und setzt sich für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Fördervereins ein.
2. Der 2. Vorsitzende unterstützt oder vertritt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung der unter § 8 Nr. 1 genannten Aufgaben. Des Weiteren obliegt dem 2. Vorsitzenden die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, wie Pressearbeit, Internetauftritt etc.
3. Dem Kassenwart obliegt die ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Vereins. Der Kassenwart zieht die Beiträge ein, bezahlt Rechnungen und legt auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.  
Auszahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Außerdem führt der Kassenwart die Mitgliederliste. Dafür erhält er Beitrittserklärungen, Einzugsermächtigungen, Kündigungen und sonstige Meldungen über Datenänderungen direkt an seine Adresse.
4. Alle vier Vorstände eröffnen erforderliche Bankkonten, über die der Kassenwart verfügungsberechtigt ist. Die drei übrigen Vorstände erhalten jeweils eine Kontovollmacht.
5. Der Vorstand kann beschließen, ob eine Kassenprüfung durchgeführt wird. Für diesen Fall beruft der Vorstand den oder die Kassenprüfer.

6. Der Schriftführer protokolliert die die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er übermittelt dem Vorstand die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
7. Die Mitglieder fördern den Vereinszweck. Sie stellen dem Kassensführer alle neuesten Daten zur Pflege der Mitgliederliste zur Verfügung.

#### **§ 9 Niederschrift**

Über den Verlauf der Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 9. Oktober 2008 in Kraft.